

Bitte in deutlichen Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine vollständig ausfüllen !

Anmeldung eines Aufzuges mit Auftakt- und Schlusskundgebung

Veranstalter:
Name der Partei, Vereinigung, Organisation u.s.w.

vertreten durch:

Anschrift: Rufnummer:
(tagsüber)

Verantwortlicher Leiter:
Vor- und Familienname

Anschrift: Rufnummer:
(tagsüber)

Vertreter:
Vor- und Familienname

Anschrift: Rufnummer:
(tagsüber)

Thema:
.....

a) Auftaktkundgebung:

Tag: Ort:

Beginn: Uhr Ende: Uhr Teilnehmer:

b) Aufzug: Aufstellung: Uhr Teilnehmer:

Tag: Ort:

Beginn: Uhr Ende: Uhr Teilnehmer:

Zugweg:
(Angabe aller Straßenzüge, durch die der Aufzug führen soll)

.....
.....
.....
.....

c) Schlusskundgebung:

Tag: Ort:

Beginn: Uhr Ende: Uhr Teilnehmer:

Kundgebungsmittel:

Angaben über Informationsmaterial (Flugblätter, Broschüren), Fahnen, Transparente,

.....
Tafeln, Fahrzeug, Musik, Lautsprecher u.s.w.

Ordner:

Es wird die Genehmigung von Ordnern beantragt.

.....
Unterschrift Antragsteller

Merkblatt

über wesentliche Rechte und Pflichten der Leiter von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen

Allgemeines:

Jede öffentliche Versammlung und jeder Aufzug muss einen Leiter haben (§§ 7, 18, 19 Versammlungsgesetz). Der Veranstalter einer Versammlung oder eines Aufzuges ist bei der Auswahl des Leiters frei. Der Leiter braucht nicht volljährig sein. Er muss jedoch nach seiner Reife und seinen persönlichen Fähigkeiten imstande sein, den ordnungsgemäßen Verlauf der von ihm geleiteten Versammlung sicherzustellen.

Rechte und Pflichten des Leiters:

1. Der Leiter einer Versammlung in geschlossenen Räumen übt das Hausrecht aus (§ 7 Abs. 4 Versammlungsgesetz). Das Hausrecht kann jedoch nicht zur Zurückweisung eines Versammlungswilligen angewandt werden, wohl aber gegenüber Nichtteilnehmern (Personen, die in der Versammlung anwesend sind, ohne das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auszuüben, z. B. Bedienungspersonal, Musiker etc.) und Teilnehmern, die nach § 11 Abs. 1 Versammlungsgesetz vom Versammlungsleiter ausgeschlossen wurden sowie gegenüber Personen, die in der Einladung von der Teilnahme ausgeschlossen wurden (§ 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz). Das Hausrecht ist auch keine Rechtsgrundlage zum Ausschluss von Pressevertretern (§ 6 Abs. 2 Versammlungsgesetz).
2. Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, kann der Leiter von der Versammlung in geschlossenen Räumen ausschließen (§ 11 Abs. 1 Versammlungsgesetz).
Zwischenrufe, Missfallensäußerungen, Werfen von Luftschlangen etc. sind im Regelfall noch keine gröblichen Störungen. Eine gröbliche Störung ist dagegen dann anzunehmen, wenn durch sie der geordnete Ablauf der Versammlung unter Berücksichtigung ihres besonderen Charakters beeinträchtigt wird (z. B. das Werfen von Rauch- und Stinkbomben oder das Verwenden von Trillerpfeifen).

Bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen hat das Ausschlussrecht nur die Polizei (§§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 Versammlungsgesetz).
3. Der Leiter einer Versammlung oder eines Aufzuges hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen (§§ 8, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz). Dazu kann er den Teilnehmern Weisungen erteilen. Er kann dabei die Versammlung unterbrechen, fortsetzen oder schließen, das Wort erteilen oder entziehen. Diese Befugnis darf nicht willkürlich ausgeübt werden.
Ein Missbrauch kann z. B. darin gesehen werden, dass der Leiter bewusst solche Meinungsäußerungen unterdrückt, die seinen Intentionen oder denen des Veranstalters widersprechen.

Kann der Leiter bei Aufzügen durch seine Anordnungen die Ordnung nicht aufrechterhalten, so muss er den Aufzug für beendet erklären (§ 19 Abs. 3 Versammlungsgesetz).

4. Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordner bedienen. Diese müssen volljährig sein. Sie sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „*Ordner*“ tragen dürfen, kenntlich zu machen. Der Leiter entscheidet, wer als Ordner bestellt wird (§§ 8, 9, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz); er darf nur zuverlässige Personen einsetzen.
5. Die Zahl der Ordner ist bei Versammlungen in geschlossenen Räumen der Polizei durch den Leiter auf Anforderung mitzuteilen; sie kann beschränkt werden (§ 9 Abs. 2 Versammlungsgesetz).
6. Bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen, die nach § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe, d. h. der Aufforderung zur Teilnahme (*nicht*: 48 Stunden vor Beginn der Versammlung oder des Aufzuges) bei der Versammlungsbehörde anzumelden sind, bedarf die Verwendung von Ordnern und ihre Zahl der Genehmigung durch diese Behörde. Sie ist bei der Anmeldung durch den Veranstalter zu beantragen (§§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz).
7. Der Leiter kann den Ordnern allgemein und für den Einzelfall Weisungen erteilen.
8. Der Leiter darf nicht bewaffnet sein. Er hat keine polizeilichen Befugnisse. Ausgeschlossene Teilnehmer können durch ihn oder seine Ordner nur aufgefordert werden, die Versammlung sofort zu verlassen. Führt dies nicht zum Erfolg und wird die Anwendung körperlicher Gewalt erforderlich, so muss polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Ausnahmsweise kann aus dem Notwehrrecht heraus ein Hinausdrängen und Hinausschieben statthaft sein, wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erreicht werden kann.
9. Der Leiter hat den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit zu gestatten und ihnen einen angemessenen Platz einzuräumen (§§ 12, 18 Abs. 1 Versammlungsgesetz).

Rechtsfolgen:

1. Eine Reihe von Verstößen des Leiters gegen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes sind strafbar bzw. werden mit Bußgeld geahndet (§§ 24, 25, 26, 29 Nr. 7 und 8 Versammlungsgesetz).
2. Der Leiter genießt den Schutz des Versammlungsleiters (§ 22 Versammlungsgesetz).
3. Unrechtmäßige Überschreitungen der Befugnisse aus dem Versammlungsgesetz sind ggf. für den Leiter strafbar (z. B. als Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung).

Merkblatt

über wesentliche Rechte und Pflichten der Ordner von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen

Allgemeines:

Den ordnungsgemäßen Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges bestimmt der Leiter (§§ 8, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz).

Zur Durchführung seiner Rechte kann sich der Leiter einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen.

Persönliche Voraussetzungen sowie Rechte und Pflichten der Ordner:

1. Ordner müssen volljährig sein.
2. Ordner dürfen ihre Aufgabe nur ehrenamtlich erfüllen.
3. Ordner müssen eine weiße Armbinde tragen, die nur die Aufschrift „*Ordner*“ haben darf (obligatorisch). Ohne Armbinde oder mit vorschriftswidriger Armbinde bestehen keine Ordnungsbefugnisse.
4. Für Ordner gilt ausnahmslos Uniformverbot.
5. Ordner dürfen in keinem Fall bewaffnet sein, auch wenn sie sonst zum Tragen von Waffen behördlich ermächtigt sind (z. B. durch einen Waffenschein).

Zu den Waffen gehören insbesondere:

- Schusswaffen (auch Schreckschusswaffen, Gas- und Betäubungswaffen)
 - Hieb- und Stoßwaffen (z. B. Gummiknüppel, Dolche)
 - andere Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv geeignet und vom Gewahrsamsinhaber subjektiv dazu bestimmt sind (z. B. Tränengas, Stöcke, Flaschen, Krüge etc.)
6. Ordner haben keine selbstständigen Befugnisse. Sie können nur aufgrund genereller oder spezieller Anordnungen des Leiters tätig werden. Ihre Weisungen müssen der Veranstaltung dienlich sein. Weisungen der Ordner, die denen des Leiters widersprechen, sind unwirksam.
 7. Nur Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, können vom Versammlungsleiter von der Versammlung in geschlossenen Räumen ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 1 Versammlungsgesetz). Zwischenrufe, Missfallensäußerungen, Werfen von Luftschlangen u. a. sind im Regelfall noch keine gröblichen Störungen.

Eine gröbliche Störung ist dagegen dann anzunehmen, wenn durch sie der geordnete Ablauf der Versammlung unter Berücksichtigung ihres Charakters beeinträchtigt wird (z. B. das Werfen von Rauch- und Stinkbomben oder das Verwenden von Trillerpfeifen).

Bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen hat nur die Polizei das Recht, Teilnehmer auszuschließen (§§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 Versammlungsgesetz).

8. Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse.
Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen können ausgeschlossene Teilnehmer von den Ordnern nur aufgefordert werden, die Versammlung sofort zu verlassen. Führt dies nicht zum Erfolg und wird die Anwendung von körperlicher Gewalt erforderlich, so muss polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Ausnahmsweise kann aus dem Notwehrrecht heraus ein Hinausdrängen und Hinausschieben statthaft sein, wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Rechtsfolgen:

1. Ordner genießen den Schutz des Versammlungsgesetzes (§ 22 Versammlungsgesetz).
2. Unrechtmäßige Überschreitungen der Befugnisse aus dem Versammlungsgesetz sind ggf. für den Ordner strafbar (z. B. als Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung).
In diesen Fällen kann die Polizei vom Leiter die Ablösung von Ordnern verlangen (§§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 Versammlungsgesetz).
3. Die Befugnisse der Ordner enden, wenn der Leiter die Versammlung oder den Aufzug geschlossen oder beendet (nicht jedoch bloß unterbrochen) hat oder die Polizei die Auflösung oder Unterbrechung verfügt hat.